Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



Oberallgäu

4. Mai 2021/Seite 42

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Dienstag: 8.00-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30-17.00 Uhr Dienstag 7.30-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30-16.00 Uhr Freitag 7.30-12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen

Am **8. und 9. Mai 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldiens im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 8. und 9. Mai 2021 unter Telefon 08321/3256. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik "was, wo, wer,

Sonntags- und Nachtdienst

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 8. Mai 2021: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

am 9. Mai 2021: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 Oberstdorf, Fischen:

am 9. Mai 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:

am 8. Mai 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 9. Mai 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 8. Mai 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten: am 8. Mai 2021: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

am 9. Mai 2021: Apotheke im Lyzeum Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892 Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in

Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 30. April 2021, Az.: SG52/SF/KI/OA-Y3496 und SG52/SF/ Sp/OA-RJ1014, Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mihai Floricel, geb.: 21.05.1984 in Jud. DJ Mun. Craiova, zuletzt wohn-haft in: Salzstr. 36, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WSEH-P00702G067347 amtl. Kennz. OA-Y3496 und Fahrgestellnummer: WAUZZZ4F65N101812 amtl. Kennz. OA-RJ1014

Öffentliche Zustellung der Eingriffsverwaltungsbescheide vom 23.04.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-Y3496 und SG52/SF/Sp/OA-RJ1014, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche der o.g. Bescheide durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Die Bescheide vom 23.04.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-Y3496 und SG52/ SF/Sp/OA-RJ1014, liegen bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes er Platz 2 87527 Sonthofen Zi E 05 während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3

Die Bescheide gelten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Klisch, Verwaltungsangestellte/r

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.04.2021 (Bpl.Nr. 0392/21) einen Neubau einer Terrassenüberdachung in der Zieglerstraße 23 e, 87509 Immenstadt i. A. (Fl.Nr. 950/46), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Land-

gez.: Ferdinand Berger

ratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer

Ferdinand Berger 21-140

3.16, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt

i. Allgäu, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.04.2021 (Bpl.Nr. 0269/21) eine Erweiterung Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten Goldbachweg 16 b in Bolsterlang (Fl.Nr. 58/37), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift-

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Bolsterlang, 87538 Bolsterlang, Rathausweg 4, eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-141

Bundesimmissionsschutzgesetz: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Köpfle Alpe KG, Uhlbachstraße 219, 70329 Stuttgart, auf

Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit einem Füllgewicht von max. 23,2 to Propan auf dem Grundstück Fl. Nr. 226, Gmgk. Balderschwang, beim Anwesen Balderschwang 46, 87538 Balderschwang Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung Die Köpfle Alpe KG, Uhlbachstraße 219, 70329 Stuttgart, beantragte

beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 226, Gemarkung Balderschwang beim Anwesen Balderschwang 46, 87538 Balderschwang. Die geplante Anlage besteht aus insgesamt acht erdgedeckten Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 t Propan. Die Gesamtlagermenge beträgt somit 23,2 t. Die Flüssiggasanlage dient der Energieversorgung von Verbrauchern in der Köpfle Alpe.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird mit den erdgedeckte Lagerbehältern nicht beeinträchtigt. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind bei der geplanten Lagerung von Flüssiggas nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Hannes Linder

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.04.2021 (Bpl.Nr. 0349/21) die Errichtung eines Widerkehrs zur Aufnahme einer Aufzugsanlage sowie Nutzungsänderung der Ferienwohnungen zu Mietwohnungen in 87534 Oberstaufen, Sägmühle 21 (Fl.Nr. 742/2), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Baverischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgass Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht

zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden. 21-143

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG); UVPG;

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, auf Errichtung und Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf dem Grundstück Fl. Nr. 1360 (TF), Gemar-

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub des Zuordnungswertes Z 0 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1360 (TF), Gemar-

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3

UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß \S 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler 22.1-144

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K., 87452 Krugzell auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb der Erdaushubdeponie (Verfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1578/8 (TF), Gmkg. Schrattenbach, Mark

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K., Ringstraße 3 a 87452 Krugzell beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für den Betrieb der bestehenden Erdaushubdeponie (Verfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück 1578/8 (TF), Gmkg. Schrattenbach, Markt Dietmannsried. Das Landratsam Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigunger sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial (Zuordnungswert Z 0) weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächster Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

21-145

gez.: Evelyn Stadler

voraussichtlicher Geltungsbereich 606/2 450 606/2 842/1 606/2 Robert-Bosch-Str. 606/5 448/6 606/9 maßstabslos

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gießen-Süd"

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gießen-Süd" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) in seiner Sitzung vom

Gemäß § 13a BauGB erfolgt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gießen-Süd" im sog. beschleunigten Verfahren. Der räumliche Geltungsbereich der Be-bauungsplanänderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) er-sichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das Grundstück mit der Fl.-Nr. 606/2 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung: - Änderung des Bebauungsplanes zur Schaffung der Voraussetzungen für

- die Errichtung eines Logistikzentrums - Ermöglichung der Nachverdichtung und Änderung des Festsetzungs-
- konzep-tes durch Anpassung an konkrete Nutzungsanforderungen

 Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieb-
- licher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an - Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angren-
- zender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen - Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Natur-raum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktmi-

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr.

2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00

Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage Bei Einsichtnahme in der Stadtverwaltung/Bauamt bitten wir folgendes

Uhr. Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi, von 14.00 bis 18.00

zu beachten: Beim Betreten der Stadtverwaltung und während des Aufenthaltes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen (FFP 2) werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die

Es besteht bis zum 28.05.2021 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Immenstadt i. Allgäu, den 30.04.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-146

der Stadt Sonthofen

über den Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 90 "Berghofen Nord" im Ortsteil Berghofen

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 "Berghofen Nord" beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Berghofen und umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummern 1932, 1933, 1934, 1936 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1937, 2316/2, 2321, Gemarkung Sonthofen, OT Berghofen

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 90 "Berghofen Nord" ist Bestandteil des Beschlusses

(siehe Lageplan, ohne Maßstab).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Weiterhin gibt die Stadt Sonthofen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt. Diese findet im Zeitraum vom

07.05.2021 bis zum 04.06.2021

statt. Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 90 "Berghofen Nord" sind auf der Homepage der Stadt Sonthofen (https://www.stadt-sonthofen.de/

auf der Höhlepage der Stadt Sohnhöfen (https://www.stadt-sohnhöfen.de/ stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/) abzurufen. Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen abzu-geben.

Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs-und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Pla-nungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBI. I. S.

1041), geändert am 18.03.2021 (BGBI. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen (https://www. stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/) veröffentlicht.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Sonthofen (Baureferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Stadt Sonthofen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (08321/615-0), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Anlass des Bebauungsplanes ist die Baurechtschaffung für die Errichtung einer Heizzentrale zur Nahwärmeversorgung mit einer Wohnung im Obergeschoss im Ortsteil Berghofen der Stadt Sonthofen. Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Gebäudes zur Aufnahme einer Hackschnitzelanlage zur Versorgung der umliegenden Gebäude mit regenerativ erzeugter Wärmeenergie sowie die Errichtung einer Wohneinheit

Mit dem Wunsch des Auftraggebers korrespondiert der Anspruch der Stadt Sonthofen, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) in dafür geeigneten Bereichen zu entsprechen.

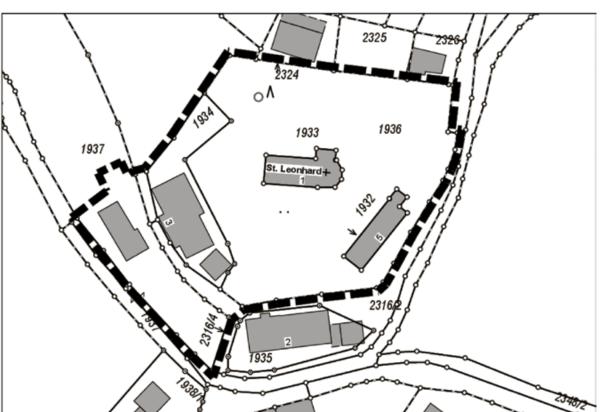
Das Vorhaben ist derzeit planungsrechtlich unzulässig, da es sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes – hier eines einfachen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 3 BauGB – sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Sonthofen, 30.04.2021

STADT SONTHOFEN

51-148

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über den Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungspland

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Berghofen und umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummern 1932, 1933, 1934, 1936 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1937, 2316/2, 2321, Gemarkung Sonthofen, OT

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses

(siehe Lageplan, ohne Maßstab).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Weiterhin gibt die Stadt Sonthofen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt. Diese findet im Zeitraum vom

07.05.2021 bis zum 04.06.2021

statt. Die Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Homepage der Stadt Sonthofen (https://www.stadt-sonthofen.de/ stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/) abzurufen.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen

Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBI. I. S. 1041), geändert am 18.03.2021 (BGBI. I S. 353) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen (https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/) veröffentlicht.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Sonthofen (Baureferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten

Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Stadt Sonthofen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (08321/615-0), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebau-ungsplan Nr. 90 "Berghofen Nord" der Stadt Sonthofen im Ortsteil Berghofen geschaffen werden.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Gebäudes zur Aufnahme einer Hackschnitzelanlage zur Versorgung der umliegenden Gebäude mit regenerativ erzeugter Wärmeenergie sowie die Errichtung einer Wohn-einheit im Obergeschoss. Hierfür ist die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Sonthofen notwendig

Mit dem Wunsch des Auftraggebers korrespondiert der Anspruch der Stadt Sonthofen, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) in dafür geeigneter

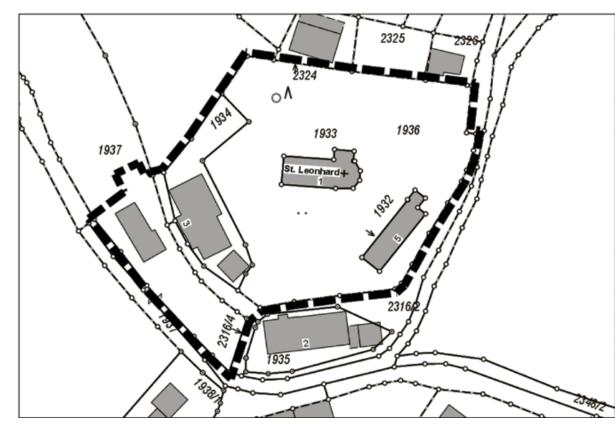
Die Stadt Sonthofen handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwick-lungsprogramms Bayern 2013, nachdem erneuerbare Energien verstärk-erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)).

Sonthofen, 30.04.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-149



Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Eybachquelle in den Gemeinden Oy-Mittelberg (Landkreis Oberallgäu) und Görisried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Wildberg, Buchwald und Stadels in der Gemeinde Görisried

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m. Art. 31 Abs.2 und 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

 $\$ 1 Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 24.06.2002 über das Wasserschutzgebiet Eybachquelle für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Wildberg, Buchwald und Stadels in der Gemeinde Oy-Mittelberg (Landkreis Oberallgäu) und Görisried (Landkreis Os-tallgäu)

Diese Verordnung tritt am 17.05.2021 in Kraft.

Sonthofen, den 28.04.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-147

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 02.05.2021

Aufgrund von § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektion maßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch §1 der Verordnung vom 27.04.2021, macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:

1. Die nach §28a Abs. 3 S. 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Oberallgäu an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 150 unterschritten. Die 7-Tage-Inzidenz betrug

am	am	am	am	am
28.04.2021	29.04.2021	30.04.2021	01.05.2021	02.05.2021
145,5	130,1	127,6	117,3	

- 2. Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Oberallgäu ab dem 04.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BaylfSMV sowie des §28 b IfSG, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 150 liegt.
- 3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 1 12. BaylfSMV.

Hinweise

Insbesondere weisen wir auf folgende Regelung hin: Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte,

§ 12 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum neben der Bestimmungen des § 12 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Die Kunden weisen ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 nach oder
- Die Kunden weisen eine seit 15 Tagen vollständige Impfung geger COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassener

Sonthofen, 02.05.2021

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 4 - 150

Einladung

zur 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz

des Landkreises Oberallgäu am Donnerstag, 06.05.2021, um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung

Bekanntgaben

- Zukunft der Öko-Modellregion Oberallgäu Kempten Sachbericht und Beschluss
- Projekt "Alpvielfalt"; Sachstandsbericht
- Behandlung von Anträgen

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

Wir bitten alle Teilnehmer und Besucher außerdem, vorab einen Corona-Test durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest sollte nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

Gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-138

Sonthofen, den 4. Mai 2021 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin